

deten nicht ausreichend ist. Die öffentliche Rücknahme vor dem Personenkreis, der von der Tat Kenntnis erlangte, geschieht in der Regel durch mündliche Rücknahme vor dem Kollektiv, ausnahmsweise durch Aushang der Rücknahmeerklärung in einem bestimmten Bereich (z. B. Mitteilungstafel der Hausgemeinschaft, des Betriebes, der Gemeinde).

Verpflichtet sich der Beschuldigte, die Beleidigung bzw. Verleumdung öffentlich zurückzunehmen oder wird ihm eine solche Pflicht auferlegt, hat die SchK in ihrem Beschluß den Text, den Ort, den Termin und beim öffentlichen Aushang dessen Zeitdauer — nicht länger als eine Woche — festzulegen. Die Verpflichtung des Bürgers zur öffentlichen Rücknahme wird nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.

2.5. Zum Nichterscheinen der Beteiligten und Vertretung

- 2.5.1. Erklärt der wegen einer Verfehlung beschuldigte Bürger als Antwort auf eine Ladung zur Beratung der SchK, daß er es ablehne, vor der SchK zu erscheinen, so ist dennoch nach § 16 Abs. 1 SchKO eine Einladung zu einer zweiten Beratung erforderlich, wobei er auf die Folgen erneuten Ausbleibens (Ausspruch einer Ordnungsstrafe gemäß § 16 Abs. 2 SchKO, Entscheidung in Abwesenheit oder Übergabe der Sache an die Deutsche Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung gemäß § 34 Abs. 3 SchKO) hinzuweisen ist. Die Hilfe gesellschaftlicher Kräfte ist zu nutzen (§ 16 Abs. 1 SchKO).

Verläßt der beschuldigte Bürger ungerechtfertigt die Beratung, so gilt § 34 Abs. 3 SchKO (Entscheidung in Abwesenheit, soweit Sachverhalt aufgeklärt und Entscheidung möglich ist, anderenfalls Übermittlung an die Deutsche Volkspolizei) entsprechend.

In der Tatsache des Verlassens der Beratung allein wird nicht immer ein die SchK grob mißachtendes ungebührliches Verhalten zu erblicken sein, bei dem eine Ordnungsstrafe notwendig wäre.

- 2.5.2. Verläßt in einer Beratung wegen einer Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs der Antragsteller die Beratung und macht er damit eine Klärung und Entscheidung durch die SchK unmöglich, ist dies in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 2 SchKO als Rücknahme des Antrages zu Werten.

Wenn sich der Antragsteller so ungebührlich verhält, daß er eine Aufklärung des Sachverhalts und abschließende Entscheidung selbst verhindert, so gilt dasselbe.

2.6. Zur Entscheidung über die Auslagen bei Verfehlungen (§ 20 SchKO)

- 2.6.1. Wird im Ergebnis der Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs festgestellt, daß eine Verfehlung des beschuldigten Bürgers nicht vorliegt bzw. wegen Fristablaufs nicht mehr verfolgt werden kann, oder wird der

Antrag zurückgenommen oder gilt er als zurückgenommen, so können die Auslagen des Beschuldigten gänzlich oder teilweise dem Antragsteller auferlegt werden.

- 2.6.2. Bei wechselseitigen Beleidigungen, in denen nach § 36 SchKO verfahren wurde, kann die SchK eine angemessene Verteilung der Auslagen vornehmen.
- 2.6.3. Machte sich in den vorstehenden Fällen im Interesse der Sachaufklärung eine Einladung anderer Bürger erforderlich, können auch deren Auslagen nach den unter Ziffern 2.6.1. und 2.6.2. genannten Gesichtspunkten je nach Ausgang der Sache den Parteien auferlegt werden.

Die SchK soll jedoch von vornherein keine Bürger einladen, bei denen z. B. infolge langen Anfahrtsweges unverhältnismäßig hohe Auslagen entstehen (vgl. Ziff. 2.3.3.).

3. Zur Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten

3.1. Zur Antragstellung

- 3.1.1. Im Rahmen des § 51 Abs. 2 SchKO können auch Streitigkeiten, an denen Einzelhandwerker und Einzelhändler beteiligt sind und bei denen es sich um Ansprüche im Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb handelt, vor der SchK beraten werden.

- 3.1.2. Minderjährige können ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nur im Rahmen der beschränkten Geschäftsfähigkeit (§§ 106 ff. BGB) Anträge auf Beratung vor der SchK stellen.

3.2. Zur Vorbereitung der Beratung

- 3.2.1. Die in einfachen Fällen von Haus- und Nachbarschaftsstreitigkeiten in Vorbereitung der Beratung erzielte Aussöhnung der Parteien und hierbei übernommene und protokollierte Verpflichtungen der Beteiligten (§ 10 SchKO) sind kein Beschluß und keine vor der SchKO erzielte Festlegung, Verpflichtung oder Einigung, die nach § 59 SchKO vom Kreisgericht für vollstreckbar erklärt werden können. Erfüllt der Beteiligte die übernommenen Verpflichtungen nicht, so hat die SchKO auf erneuten Antrag zu beraten.

- 3.2.2. Ist in Vorbereitung der Beratung eine Aussöhnung der Beteiligten nicht zustande gekommen, so darf von der Durchführung der Beratung nicht abgesehen werden. Ein solches Verfahren entspricht nicht § 7 Abs. 3, §§ 10 und 53 SchKO. Insbesondere würde damit auf den erzieherischen Charakter der Beratung vor der SchK verzichtet.

3.3. Zur Wiedergutmachung von Schaden bei Haftpflichtversicherung des Schädigers

Handelt es sich um die Wiedergutmachung angeordneten Schadens und ist der Schädiger haftpflichtversichert, so ist den Beteiligten zu empfehlen, sofern der Schadensfall der Staatlichen